

46. Zum Begriff des Auerkennnisses mangelhafter Verpackung im Sinne des § 86 Abs. 2 EBD.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1924 i. S. Deutsche Reichsbahn-Ges. (Bekl.) w. Mitteleurop. Verf.-Ges. (Kl.). I 593/23.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Firma M. M. & M. in M. Gl. sandte einen Ballen mit Tuchen als Expresgut an die Firma C. & S. in B. Die Ware ging unterwegs verloren. Der Ersatzanspruch ist der Klägerin abgetreten worden. Sie verlangt von der Beklagten Schadenersatz. Die Beklagte hat den Anspruch bestritten und insbesondere eingewendet, daß die Ware nach ausdrücklicher Erklärung des Absenders auf der Paketkarte „in Tute verpackt“ d. h. mangelhaft verpackt gewesen sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Vermerk auf der Eisenbahnpaketkarte „in Tute verpackt“ nicht als ein Anerkenntnis mangelhafter Verpackung im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 2 EVO. anzusehen sei, ist im wesentlichen tatsächlicher Art und nicht als rechtsirrtümlich zu bezeichnen. Die Revision rügt als übersehen, daß bei ordnungsmäßiger Verpackung ein solcher Vermerk überhaupt nicht auf die Paketkarte gesetzt werde und daß, wenn er darauf stehe, dies nur als Anerkenntnis mangelhafter Verpackung angesehen werden könne. Dabei wird indessen die Einrichtung der hier benutzten Paketkarte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn benutzt worden ist eine dreiteilige Karte, die im Gegensatz zu dem älteren Muster außer der eigentlichen Karte und einem Abschnitt für den Empfänger noch einen dritten Abschnitt, den Stamm zur Eisenbahnpaketkarte, enthält, der unter anderem den Vordruck „Art der Verpackung“ trägt und im vorliegenden Falle durch die Worte: „in Tute verpackt“ ausgefüllt worden ist, entsprechend § 32 im Nachtrag 8 zu den Allgem. Abfertigungsvorschriften Teil I für die Beförderung von Personen usw. Die dreiteilige Paketkarte enthält wie das früher übliche Muster auf der eigentlichen Karte für Erklärungen, auch für solche über mangelhafte Verpackung, noch einen besonderen Raum, worauf in § 31 Nr. 7 Abs. 2 der Abfertigungsvorschriften besonders hingewiesen wird. Daß der Vermerk „in Tute verpackt“ auch hier gestanden habe, ist in den beiden ersten Rechtszügen nicht behauptet worden.